

Nahwärmegenossenschaft Elzach eG

Wärmeliefervertrag

zwischen

Hauseigentümer

und der

Nahwärmegenossenschaft Elzach eG, Hauptstrasse 69, 79215 Elzach

für die Liegenschaft

Straße

in 79215 Elzach

Inhalt

Präambel

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Umfang der Wärmelieferung
- § 3 Leistungen des Versorgers
- § 4 Leistungen des Kunden
- § 5 Messung der Wärme
- § 6 Preise und Preisanpassung
- § 7 Abrechnung und Bezahlung
- § 8 Instandhaltung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung
- § 9 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 10 Eigentum / Eigentumsgrenzen
- § 11 Rechtsnachfolge
- § 12 Sonstige Vereinbarungen

Präambel

Die Versorgung der oben genannten Liegenschaft mit Heizwärme erfolgt durch die zentralen Heizwerke der Nahwärmegenossenschaft Elzach eG mit geringer Umweltbelastung und mit hoher Versorgungssicherheit.

Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass eine Wärmeversorgung mit einer neu geschaffenen Heizzentrale und Fernwärmenetz wegen der erforderlichen Investitionen eine langfristig angelegte Zusammenarbeit erfordert.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Versorger führt die Wärmelieferung für die o.g. Liegenschaft auf Grundlage dieses Wärmeliefervertrages durch. Der Kunde ist nicht berechtigt, Wärme an Dritte weiter zu liefern.
2. Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation in der Liegenschaft des Kunden.
3. Im Falle einer Verzögerung durch Gründe, die vom Versorger nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der Beginn der Wärmelieferung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verzögerungsgrund entfallen ist.
4. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte zur Deckung seines Bedarfs benötigte Wärmemenge in der Liegenschaft vom Versorger zu beziehen. Dies gilt nicht für Solaranlagen, die sich auf dem Grundstück befinden sowie Feststofföfen, insbesondere Kamin- und Kachelöfen.

§ 2 Umfang der Wärmelieferung

1. Laut Kunde beträgt der Jahreswärmebedarf für die o.g. Liegenschaft insgesamt voraussichtlich 10300 kWh.
(Nutzwärmebedarf an Übergabestation für ca. 2000 Vollastbenutzungsstunden).
2. Die Übergabestation wird auf diese Wärmeleistung eingestellt und der Versorger stellt die benötigte Wärmeleistung bereit (Heizung und Brauch-Warmwasser). Der Kunde darf die eingestellte Wärmeleistung nicht selbständig verändern. Sollte die eingestellte Wärmeleistung nicht zur Versorgung der Liegenschaft ausreichen, so kann der Kunde die Erhöhung der Wärmeleistung beantragen (technische Realisierbarkeit vorausgesetzt).
3. Der Versorger stellt mindestens 80% der benötigten Jahreswärmemenge aus nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung. Spitzenlast- und Notfalkessel werden mit anderen Energiequellen betrieben.

§ 3 Leistungen des Versorgers

1. Der Versorger erbringt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Heizzentrale und des Wärmeverteilnetzes notwendig sind (Planung, Antrags- und Genehmigungsverfahren, Lieferung, Bau, Finanzierung und Betrieb).
2. Der Versorger gewährleistet eine ausreichende Vorratshaltung an Brennstoff durch Bau und Unterhaltung eines Lagers für einen Vollastbetrieb von mindestens 7 Tagen.
3. Der Versorger stellt durch geeignete Maßnahmen die Zufahrt zum Lager und der Heizzentrale für den erforderlichen Zulieferverkehr sicher.
4. Der Versorger betreibt und unterhält ab Inbetriebnahme alle Einrichtungen der Heizzentralen und des Wärmenetzes zum Zwecke der Wärmelieferung und trägt die Kosten für den Betriebsstrom innerhalb der Heizzentrale.
5. Der Versorger übernimmt Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Wärmeerzeugungsanlagen und des Fernwärmenetzes auf öffentlichen Flächen (Hauptleitungen) einschließlich deren Nebenanlagen und allen damit verbundenen Kosten.
6. Der Versorger stellt eine Vorlauftemperatur am jeweiligen Wärmetauscher von mindestens 70°C sicher, gleitend je nach Außentemperatur bis 100°C (ab – 5°C). Die Rücklauftemperatur wird durch entsprechende Einstellung am Regelgerät der

Übergabestation auf 55°C begrenzt. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass dieser Wert eingehalten werden kann.

7. Der Versorger kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte beauftragen.
8. Die gem. § 3 entstehenden Kosten sind im kalkulierten Wärmepreis enthalten.

§ 4 Leistungen des Kunden

1. Der Kunde bezahlt dem Versorger für den Hausanschluss einen einmaligen Investitionskostenzuschuss. Dieser beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Hausanschlussleitung ab Straßenmitte bis zur Übergabestation und die Übergabestation abzüglich der gewährten Zuschüsse und Tilgungsnachlässe (KfW). Der Investitionskostenzuschuss kann je nach Baufortschritt in Raten angefordert werden und ist nach Herstellung des Anschlusses in voller Höhe fällig.
2. Der Kunde trägt die Kosten für den heizungstechnischen Anschluss auf der Sekundärseite (nach dem Wärmetauscher), die elektrotechnische Installation zur Versorgung der Übergabestation und die ordnungsgemäße Demontage und Entsorgung der bestehenden Altanlage.
3. Der Kunde gewährleistet, dass der Heizraum mit den notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen versehen ist (Strom, Wasser, Abwasser) und dass diese Einrichtungen so installiert sind, dass die Versorgung der Anlage gewährleistet ist und nicht ohne Beschädigung von Sicherheitseinrichtungen durch Dritte unterbrochen werden kann.
4. Der Kunde gestattet dem Versorger und seinen Beauftragten den Zutritt zu allen, für den Betrieb der Heizanlage erforderlichen Einrichtungen und die Durchführung aller Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgers erforderlich sind. Weiterhin gestattet der Kunde dem Versorger weitere Räume im Objekt unentgeltlich zu betreten und dort zu arbeiten sowie Material und Hilfsstoffe zu lagern, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgers in unumgänglichen Maß und nach vorheriger Abstimmung erforderlich ist.
5. Der Kunde verpflichtet sich, die für die Liegenschaft bestehenden Energiebezugsverträge mit anderen Energieversorgern in Abstimmung mit dem Versorger rechtzeitig zu kündigen (z. B. Flüssiggas, Stromheizung, ...). Die Kosten welche durch verspätete Kündigung bestehender Energiebezugsverträge entstehen, trägt der Kunde.
6. Der Kunde sorgt für entsprechenden Versicherungsschutz für die installierten Einrichtungen und Verteilungsanlagen im Rahmen der für das Gebäude bestehenden Gebäudeversicherung. Im Regelfall sind diese Risiken in den Versicherungen mit eingeschlossen.
7. Die Übergabestation sowie deren Anbindung an das erdreichverlegte Leitungsnetz des Versorgers werden durch den Versorger geliefert bzw. erstellt. Nach 10 Jahren ab Fertigstellung der Installation gehen Anschlussleitungen und Übergabestation in das Eigentum des Kunden über. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der Übergabestation, übernimmt der Versorger die notwendigen Wartungs- und Instandhaltungskosten unbefristet.
8. Werden Leitungsabschnitte der Versorgungsleitung in nicht frostfreien Räumen verlegt, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese Leitungen gegen Einfrieren zu schützen. Eventuelle Schäden durch Frosteinwirkung auf dem Grundstück des Kunden hat dieser auf eigene Kosten zu beheben.

- Die Verbindungsleitung ab Eintritt in das Gebäude des Kunden bis zur Übergabestation und deren Wärmedämmung darf durch den Kunden nicht verändert werden.

§ 5 Ermittlung der Wärmemenge

- Der Versorger beschafft zur Durchführung der Messung, den Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen und unterhält diese. Der Versorger stellt die verbrauchte Wärmemenge durch den geeichten Wärmemengenzähler in der Übergabestation fest. Die Eichfrist des Wärmemengenzählers beträgt derzeit 5 Jahre. Der Versorger wechselt den Zähler nach Ablauf der Eichfrist auf eigene Kosten.
- Der Kunde ist berechtigt, eine zweite Messeinrichtung gleicher Art und mit gleichem Messbereich auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.
- Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung einer Messeinrichtung des Versorgers bei einer staatl. anerkannten Prüfstelle verlangen. Die Prüfkosten fallen dem Versorger zur Last, falls die Abweichungen bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung, mehr als Plus/Minus 5% betragen, ansonsten trägt der Kunde die Prüfungskosten. Ergibt die Prüfung eine Abweichung über 5% (bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung) oder werden andere Fehler in der Abrechnung festgestellt, so wird der Differenzbetrag für den Zeitraum, in dem die/der Fehler festgestellt werden/wird, richtig gestellt. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit des seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers folgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum zu beschränken, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers sind über einen größeren Zeitraum verbindlich festzustellen. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 6 Preise und Preisanpassungen

- Der Preis für die vom Versorger gelieferte Heizwärme errechnet sich nach dem Arbeitspreis in € / kWh. Für die Bereitstellung ist eine Bereitstellungspauschale zu zahlen, welche fällig wird, wenn der Preis der bezogenen Heizwärme im Abrechnungszeitraum unter dieser Pauschale liegt (Mindestumsatz).
- Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Preise zzgl. der gültigen MwSt:

Arbeitspreis	In € / kWh	Bereitstellungspauschale	In € / pausch.
	0,085	Bis 3530 kWh	300,00

- Über notwendige Änderungen bei der Preisgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung der Nahwärmegenossenschaft Elzach eG.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

- Der Kunde leistet dem Versorger monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Gesamtjahreskosten; fällig jeweils am 10. des Abrechnungsmonats. Der

Kunde erteilt hierzu dem Versorger eine Einzugsermächtigung. Etwaige Kosten aus der Nichteinlösung von Lastschriften trägt der Kunde.

2. Die Abrechnung der gelieferten Wärmemenge (evtl. der Bereitstellungspauschale) wird jährlich zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen. Die Ablesung der für die Abrechnung maßgeblichen Zähler erfolgt in der Regel – zeitnah zum 31.12. eines jeden Jahres – auf Anforderung des Versorgers unentgeltlich durch das Betriebspersonal des Versorgers.
3. In der Abrechnung werden die gelieferte Wärmemenge und eine eventuelle, in Ansatz gebrachte Bereitstellungspauschale aufgeführt.

§ 8 Instandhaltung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung

1. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen und Leitungen im Verantwortungsbereich des Versorgers, einschließlich aller Reparaturen auf öffentlichen Grundstücken, obliegt dem Versorger. Bei den auf Privatgrundstücken befindlichen Versorgungseinrichtungen (Hausanschlussleitung und Übergabestation) obliegt die Instandhaltung und Instandsetzung einschließlich aller Reparaturen dem Kunden. In aller Regel sind die Versorgungsleitungen durch die üblichen Leitungswasserversicherungen abgedeckt.
2. Der Versorger stellt sicher, dass die Störungsbeseitigung bei der Wärmeversorgung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der AVB V Fernwärme erfolgt.
3. Für den Fall dass die Wärmelieferung aus der Biomasseheizungsanlage aus vom Versorger zu vertretenden Gründen nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt (§ 1 Nr. 2 dieses Vertrages) aufgenommen werden kann, wird die Zahlung einer Konventionalstrafe ausgeschlossen.
4. Zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen stellt der Versorger eine Notfallheizung in einem separaten Gebäude bereit (derzeit HEB-Zentrale). Sollte es dennoch zu einer Versorgungsunterbrechung oder zu geringerer Wärmelieferung kommen, wird die Behebung der Störung innerhalb von 48 Stunden, auch an Wochenenden und an Feiertagen zugesichert. Der Versorger betreibt zu diesem Zweck eine Betriebsüberwachung mit automatischer Alarmierung. Die Frist zur Störungsbeseitigung durch den Versorger ruht, soweit Verzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Versorger wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, bedingt sind.

§ 9 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt gem. den gesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre. Beginn der Laufzeit ist der Tag der Aufnahme der Wärmelieferung gem. § 1 Nr. 2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.
2. Eine Kündigung von Seiten des Versorgers und des Kunden ist innerhalb der vereinbarten Laufzeit nur aus wichtigem Grunde zulässig.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Eigentum, Eigentums Grenzen

1. Der Versorger errichtet und verlegt die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen bis einschließlich der Übergabestation und der geeichten Wärmemengenmesseinrichtung (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt. Diese technischen Anlagen auf dem Grundstück des Kunden bleiben für 10 Jahre nach

Einrichtung im Eigentum des Versorgers und gehen danach entschädigungslos in das Eigentum des Kunden über.

§ 11 Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Partei hierin schriftlich eingewilligt hat.
2. Der Versorger ist berechtigt, die Entlassung des Kunden aus den Vertragsverpflichtungen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch dessen Rechtsnachfolger abhängig zu machen.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird.
3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
4. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt die AVB Fernwärme V in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Gerichtsstand im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg im Breisgau.
6. Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen auf denen die Vereinbarung dieses Vertrages beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss wesentlich ändern, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.
7. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass die mit der vereinbarten Wärmelieferung anfallenden Daten vom Versorger zum Zwecke der Datenvereinbarung unter Beachtung der Datenschutzgesetze gespeichert werden.

Dieser Vertrag wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterschrieben.

Für den Kunden

Für den Versorger

Elzach, den

Elzach, den 11.09.2018

Elzach, den 11.09.2018